

A. Antisemitismus

Antisemitismus stellt eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland dar¹ und ist kein „Randgruppenphänomen“.² Er ist tief im gesell-

-
- 1 Samuel Salzborn, Wehrlose Demokratie? Antisemitismus und Bedrohung der politischen Ordnung, Berlin – Leipzig 2024, S. 9; Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Türkischer Rechtsextremismus. Die „Grauen Wölfe“ in Deutschland. Ideologie, Organisationen, Kennzeichen, Köln 2023, S. 7; Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Lagebild Antisemitismus 2022/23, Köln 2024, S. 105; Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Dezember 2019 [<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/976074/1707380/ab342552644c6f33d6bda1a8f4198cd2/2019-12-05-schutz-juedischen-lebens-antisemitismusbekaempfung-data.pdf?download=1>; abgerufen am 19. 8. 2025]; Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben, hrsg. vom Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und gegen Antisemitismus, Berlin 2022, S. 7. Zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Sarah Schulz, Die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist 2019. Siehe zu diesem Kapitel auch: Hannes Ludyga, Antisemitismus. Privatrecht – Ziviljustiz – Juristenausbildung (Kleine Schriften – Rechtswissenschaft, Bd. 5), Baden-Baden 2024, S. 11–18.
 - 2 Monika Schwarz-Friesel, Judenhass im Internet. Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl, Berlin – Leipzig 2019, S. 10.

schaftlichen „Allgemein- und Kulturgut“ verankert.³ Antisemitismus gibt es auch bei Menschen, die Rassismus bekämpfen.⁴ Menschen, die sich dezidiert gegen Rassismus einsetzen, betrachten Juden häufig fälschlicherweise als Menschen, die keine „Opfer von Diskriminierung“ sind. Sie bezeichnen Juden als „privilegiert, reich“ und global „mächtig“, womit sie antisemitischen Vorstellungen folgen.⁵ Zahlreiche vermeintliche „Anti-Rassisten“ relativieren den Holocaust⁶ und folgen einer antisemitischen „Farbmetaphorik“, wenn sie im Rahmen einer Zuschreibung dem „Topos des weißen Juden“ anhängen.⁷ Die Anhänger, Mitglieder und Wähler aller politischen Parteien teilen Antisemitismus.⁸ Bei deutschen Rechtsextremen

3 Schwarz-Friesel, *Judenhass im Internet*, S. 13, 30.

4 Mechthild Bonnen, Identifizierung möglicher Einflussfaktoren auf die Entwicklung einer Antisemitismus-sensiblen Organisationskultur in der Polizei Berlin, in: Christoph Kopke – Samuel Salzborn (Hrsg.), *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin (Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Bd. 5)*. Frankfurt am Main 2023, S. 124–135, hier S. 125.

5 Markus Roth, *Antisemitismus. Die 101 wichtigsten Fragen*, München 2023, S. 21; Ingo Elbe, „... it's not systemic“. Antisemitismus im postmodernen Rassismus, in: *Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft* (2021), S. 1–71, hier S. 4; Bari Weiss, *Wie man Antisemitismus bekämpft. Eine Streitschrift gegen Geschichtsvergesenheit, Selbstgefälligkeit und Konfliktscheu*, Berlin 2022, S. 36.

6 Elbe, „... it's not systemic“, S. 20.

7 Elbe, „... it's not systemic“, S. 9.

8 Wolfgang Benz, *Was ist Antisemitismus*, München 2004, S. 126–128, 146–154; Peter Longenrich, *Antisemitismus: Eine*

und Rechtspopulisten, die Antisemitismus mit Nationalismus, Rassismus und Geschichtsrevisionismus kombinieren, ist Antisemitismus eine unveränderliche Erscheinung.⁹ Antisemitische Einstellungen besitzen türkische Rechtsextreme, Islamisten, extremistische Palästinenser,¹⁰ „Querdenker“, Anhänger der AfD,¹¹ sonstige Demokratiefeinde,¹² Rassisten¹³ und Antizionisten.¹⁴ Vorhanden ist Antisemitismus bei Anhängern der „Politischen Linken“, die wie muslimische und islamistische Antisemiten, „klas-

deutsche Geschichte. Von der Aufklärung bis heute, München 2021, S. 415–428; Ludyga, NJW 2023, 713 (714).

- 9 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen, 2017, S. 155–157; Longerich, Antisemitismus, S. 8; Ludyga, NJW 2013, 713; Schwarz-Friesel, Judenhass im Internet, S. 41.
- 10 Goertz, Kriminalistik 2024, 18 (26); Herrmann, Kriminalistik, 2022, 91 (92); Ludyga, NJW 2013, 713.
- 11 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, Antisemitismus in Deutschland, S. 138–145; Ludyga, NJW 2023, 713; Christoph Schuch, Antisemitismus und Recht – Eine Annäherung, in: Ders. (Hrsg.). Antisemitismus und Recht. Interdisziplinäre Annäherungen, Bielefeld 2024, S. 7–25, hier S. 24.
- 12 Blume, Kriminalistik 2022, 209 (210–211); Ludyga, NJW 2023, 713.
- 13 Benz, Was ist Antisemitismus, S. 83–115; Ludyga, NJW 2023, 713.
- 14 Benz, Was ist Antisemitismus, S. 200–208; Werner Bergmann, Geschichte des Antisemitismus, München 6. Auflage 2020, S. 137; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, Antisemitismus in Deutschland, S. 163–165.

sische“ antisemitische Stereotype gegen Juden mit einem antisemitischen Hass auf den Staat Israel verknüpfen.¹⁵

Antisemiten feinden „Juden und Judentum“¹⁶ an, sie missachten Menschen, da sie jüdisch sind oder der jüdischen Religion zugehörig gehalten werden¹⁷ und legen sich jenseits der Wirklichkeit „Feind- und Zerrbilder“ über Juden zurecht.¹⁸ Sie ordnen einem fiktiven „jüdischen Kollektiv“ oder einem einzelnen Juden „negative Eigenschaften“ zu. Daraus konstruieren sie ein „Weltbild“, in dem Juden als Schöpfer „aller möglicher Übel“ eine entscheidende Rolle und Stellung „in der Welt“ übernehmen.¹⁹ Antisemitismus bildet ein „Stück verschwörerischer Welterklärung“.²⁰ Menschen begegnen Antisemi-

15 Schwarz-Friesel, *Judenhass im Internet*, S. 41–42; Salzborn, *Wehrlose Demokratie?* S. 87.

16 Ludyga, ZUM 2020, 440 (441); Ders., *Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918. Studie im Spiegel der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags von 1819 bis 1918* (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 8: Judaica Jüdisches Recht, Judenrecht, Recht und Antisemitismus, Bd. 3), München 2007, S. 6.

17 Zechlin, KJ 2021, S. 31; Ludyga, NJW 2023, 713 (714).

18 Schwarz-Friesel, *Judenhass im Internet*, S. 30, 33.

19 Longerich, *Antisemitismus*, S. 8; Volker Beck, *Antisemitismusbekämpfung als Aufgabe der Polizei*, in: Sarah Jadwiga Jahn – Jana-Andrea Frommer (Hrsg.), *Antisemitismusprävention durch ethisch-politische Bildung der Polizei. Perspektiven von Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft auf den Schutz jüdischen Lebens und Demokratie*, Wiesbaden 2024, S. 103–127, hier S. 118.

20 Ronen Steinke, *Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt*, Berlin ³2020, S. 89.

tismus online in sozialen Netzwerken, am Arbeitsplatz, im öffentlichen persönlichen Nahverkehr, im Wohnumfeld, in Schulen, an Universitäten, bei Versammlungen, Sportveranstaltungen, in der Nähe oder vor Synagogen, in sonstigen jüdischen Einrichtungen oder israelischen Einrichtungen oder auch bei Polizeibeamten.²¹

Bundesregierung und Deutscher Bundestag raten zur Anwendung in Justiz und Verwaltung²² die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), die Antisemitismus dergestalt definiert:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen

-
- 21 Christoph Kopke, Antisemitismus als Aufgabe und Herausforderung für die Berliner Polizei, in: Ders. – Samuel Salzborn (Hrsg.), Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin (Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Bd. 5), Frankfurt am Main 2023, S. 9–18, hier S. 9, 12–13; Alexander Lorenz-Milord – Alexander Steder, „Hätte nicht gedacht, dass es so schlimm ist.“ Mitarbeitende der Polizei Berlin für Antisemitismus sensibilisieren, in: Linda Giesel – Jens Borchert (Hrsg.), Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug, Weinheim – Basel 2024, S. 55–66, hier S. 57. Um eine einfachere Lesbarkeit zu ermöglichen, wird in der Untersuchung im „generischen Maskulinum“ geschrieben. Neben den Polizeibeamten gibt es bei den Polizeien auch Tarifbeschäftigte. Siehe: Tobias Singelnstein, Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt, Bonn 2022, S. 81–82.
- 22 Schwarz-Friesel, Juden Hass im Internet, S. 32; Liebscher – Pietrzyk – Lagodinsky – Steinitz, NJOZ 2020, 897 (898).

A. Antisemitismus

*nen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.*²³

Die IHRA gibt elf Regelbeispiele an, die den Tatbestand des Antisemitismus erfüllen. Zu den elf Regelbeispielen gehören:

1. der *„Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung“*,
2. die *„falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv“*,
3. das *„Verantwortlichmachen der Jüdinnen und Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Jüdinnen und Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nichtjüdinnen und Nichtjuden“*,
4. die Leugnung des Holocaust,
5. die angebliche Erfindung und die Relativierung des Holocaust,
6. der *„Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer“*,

23 <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> [abgerufen am 28.10.2025].

7. die Aberkennung des Existenzrechts Israels und der Rassismusvorwurf gegenüber Israel,
8. die *„Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird“*,
9. das *„Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christismordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben“*,
10. *„Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten“* und
11. das *„kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel“*.²⁴

Seit dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist in Deutschland ein drastischer Anstieg antisemitischer Vorfälle in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu konstatieren.²⁵ Allerdings existiert in Deutschland Antisemitismus seit Jahrzehnten auf einem

24 <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> [abgerufen am 28.10.2025].

25 Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (Hrsg.), Monitoring. Antisemitische Reaktionen in Deutschland auf die Hamas-Massaker in Israel. Antisemitische Vorfälle mit Bezug zu den Terrorangriffen auf Israel zwischen dem 07. und 15. Oktober 2023, Berlin 2023; Ludyga, NJW 2024, 703.

„konstant hohen Niveau“²⁶. Für die empirische Antisemitismusforschung ist das Vorhandensein eines radikalen Antisemitismus in der Gesellschaft keine neue Beobachtung.²⁷ Tatsächlich „neu“ ist der aktuelle Antisemitismus, der auf einem „uralten Judenhas“ fußt, nicht.²⁸

Die Bekämpfung des Antisemitismus bildet eine Aufgabe des Zivil- und Strafrechts sowie des öffentlichen Rechts.²⁹ Sie gehört gegenwärtig zur deutschen Staatsräson³⁰ und ist als „systematisches Staats- und Verwaltungshandeln“ ein „extrem junges Politikfeld“³¹ von „wachsender und zentraler Bedeutung“.³² Bis in das 21. Jahrhundert

26 Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (Hrsg.), Jahresbericht. Antisemitische Vorfälle 2022, Berlin 2023, S. 4; Ludyga, NJW 2024, 703.

27 Schwarz-Friesel, Judenhas im Internet, S. 12.

28 Schwarz-Friesel, Judenhas im Internet, S. 31.

29 Grundlegend: Weller – Lieberknecht, JZ 2019, S. 317–326; Kubiciel, JZ 2025, 918–926.

30 Kopke, Antisemitismus als Aufgabe und Herausforderung für die Berliner Polizei, S. 9.

31 Samuel Salzborn, Das Berliner Modell der Antisemitismusbekämpfung: Handlungsfeld Innere Sicherheit, in: Christoph Kopke – Samuel Salzborn (Hrsg.), Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin (Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Bd. 5). Frankfurt am Main 2023, S. 19–31, hier S. 28.

32 Kai E. Schubert, Zwischen Bildung und Ausbildung. Didaktische Überlegungen zur Vermittlung eines professionellen Umgangs mit Antisemitismus in der Polizeiausbildung an der Hochschule, in: Christoph Kopke – Samuel Salzborn (Hrsg.), Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin (Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Bd. 5). Frankfurt am Main 2023, S. 136–147, hier S. 136.

hinein stellte die Bekämpfung von Antisemitismus keinen „institutionalisierten Gegenstand staatlichen Handelns“ dar.³³ Die Wissenschaft griff die konkrete Thematik einer „Antisemitismusprävention- und bekämpfung“ in der Gegenwart erst ab etwa 2010 auf.³⁴

Nachgegangen wird in vorliegender Untersuchung dem Themenkreis von „Antisemitismus und Polizei“, ohne Absicht die Polizei bloßzustellen oder alle Polizeibeamte des Antisemitismus zu verdächtigen und zu stigmatisieren. Es ist eine differenzierte Analyse geboten. Selbstverständlich ist nicht „jeder Polizist ein Rassist“³⁵ oder Antisemit.³⁶

33 Salzborn, Das Berliner Modell der Antisemitismusbekämpfung: Handlungsfeld Innere Sicherheit, S. 19.

34 Salzborn, Das Berliner Modell der Antisemitismusbekämpfung: Handlungsfeld Innere Sicherheit, S. 19.

35 Aiko Kempen, Auf dem rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei, München 2021, S. 16; Aiko Kempen, Rechte und rassistische Umtriebe bei der Polizei. Lauter Einzelfälle [<https://netzpolitik.org/2021/rechte-und-rassistische-umtriebe-bei-der-polizei-lauter-einzelfaelle/>; abgerufen am 5.9.2025].

36 Mohamed Amjahid, Wessen Freund, wessen Helferin. Perspektiven einer rassifizierten Person auf deutsche Polizeien, in: Matthais Meisner – Heike Kleffner (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz (Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung), Bonn, 2020, S. 167–173, hier S. 170; Singelstein, Die Polizei, S. 109; Frieda Thurm, Was hilft gegen rechts – Extreme in der Polizei? Antidiskriminierungstraining in Hessen, Matthais Meisner – Heike Kleffner (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz (Sonderausgabe für die Bundeszentrale für po-

Allerdings zeigen Entscheidungen aus der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,³⁷ die Statistiken der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS)³⁸ sowie Recherchen von Investigativjournalisten³⁹, dass Antisemitismus von Polizeibeamten ein virulentes Thema und ein „deutliches Problem“ darstellt.⁴⁰ Dies gilt für antisemitische Straftaten und ebenso antisemitische Vorfälle, die gegenwärtig nicht strafbar sind.⁴¹

Auch wenn ein „funktionierendes Staatswesen“ auf die Polizei angewiesen ist,⁴² darf dieser Umstand keine „Verharmlosung und Nichtbeachtung“, „Bagatellisierung“ oder Relativierung von Antisemitismus von Polizeibeamten

litische Bildung), Bonn 2020, S. 188–195, hier S. 190. Allerdings neigen auch kritische Polizisten immer wieder zur Verharmlosung von Antisemitismus.

37 Siehe exemplarisch: BayVG, BeckRS 2025, 13949.

38 <https://report-antisemitism.de/rias-berlin/> [abgerufen am 2.10.2025].

39 Siehe exemplarisch: Kempen, Auf dem rechten Weg? *passim*.

40 Roth, Antisemitismus, S. 43; Christoph Kopke, Polizei und Rechtsextremismus, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 17.5.2019 [<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus/>; abgerufen am 22. Juli 2025].

41 Siehe allgemein: Botsch, *Neue Kriminalpolitik* 2021, 456 (461).

42 Oliver von Dobrowolski, *Rechtsextremismus in der deutschen Polizei*, in: Ders. – Kostas Koukoumankas – Kostas Papaioannou – Michalis Tsapogas (Hrsg.), *Rechtsextremismus in der Polizei. Die Situation in Griechenland und Deutschland*, Athen 2024, S. 20–23, hier S. 23.

zur Folge haben.⁴³ Die Polizei unterliegt wegen ihrer ein-
griffsrechtlichen Befugnisse einer herausgehobenen Ver-
antwortung.⁴⁴ Es geht daher nicht schlichtweg um Anti-
semitismus einer einzelnen „Berufsgruppe“.⁴⁵ Christoph
Kopke weist treffend daraufhin, dass an die Polizei „hö-
here Anforderungen“ als an die Gesellschaft im Allgemei-
nen zu stellen sind.⁴⁶ Die Polizei darf – so Kopke – „in
ihren Reihen nicht alles dulden, was in der Gesellschaft
vorkommt.“⁴⁷

Im Folgenden geht um eine verfassungsrechtliche, be-
amten-, polizei- und sicherheitsrechtliche sowie soziolo-

43 Siehe allgemein: von Dobrowolski, Rechtsextremismus in der deutschen Polizei, S. 23; Kopke, Polizei und Rechtsextremismus [<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus/>; abgerufen am 14.8.2025]; Nitschke, ZRP 2022, 91 (92).

44 Ciftci – Müßig, Kriminalistik 2024, 197.

45 Kathrin Hamann – Vanessa Kanz, „Antisemitismus ganz normal [?]“, in: Discourses in/of Disruption (Diskurs – interdisziplinär 12) 9 (2025) [file:///C:/Users/Standard/Downloads/40_IDSopen_09_Meier-Vieracker_et_al_Hamann_Kanz.pdf; abgerufen am 11.8.2025].

46 Heike Kleffner – Matthais Meisner, „Wie unter einem Brennglas“. Ein Interview mit Christoph Kopke und Tobias Singelstein, in: Matthais Meisner – Heike Kleffner (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz (Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung), Bonn, 2020, S. 120–130, hier S. 120; Lorenz-Milord – Steder, „Hätte nicht gedacht, dass es so schlimm ist.“ S. 62.

47 Kleffner – Meisner, „Wie unter einem Brennglas“, S. 120–121.

gische und rechtssoziologische Würdigung der enorm relevanten Thematik von „Antisemitismus und Polizei“. Auch vor dem Hintergrund, dass die deutsche Polizei mit unzähligen Beamten eine zentrale und aktive Rolle bei der Verfolgung und Ermordung von Juden zwischen 1933 und 1945 einnahm, ist die Thematik von hoher Relevanz.⁴⁸ Dieser Zusammenhang ist nicht theoretischer Natur, da sich, was zu zeigen ist, zahlreiche antisemitische Polizeibeamte ausdrücklich auf die NS-Ideologie aus dem 20. Jahrhundert in der Gegenwart im 21. Jahrhundert berufen.⁴⁹ Die deutsche Polizei trug aktiv zur Beseitigung des Rechtsstaates 1933 bei⁵⁰ und besitzt hinsichtlich Antisemitismus wegen ihrer Täterschaft beim Holocaust eine „spezifische institutionelle Gewaltgeschichte“.⁵¹ Sie war im

48 Singelnstein, Die Polizei, S. 42–43; Christoph R. Browning, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Hamburg 5. Auflage 2024.

49 Siehe allgemein: Tabea Adler – Marina Chernivsky, *Antisemitismus und Polizei aus der Betroffenenperspektive*, in: Christoph Kopke – Samuel Salzborn (Hrsg.), *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin (Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Bd. 5)*, Frankfurt am Main 2023, S. 110–123.

50 Lisken/Denninger *PolR-HdB/Stolleis/Kremer*, 7. Aufl. 2021, A. Rn. 62.

51 Marina Chernivsky – Friederike Lorenz-Sinai, *Antisemitismuserfahrungen und die Rolle der Polizei – Ein ambivalentes Verhältnis*, in: Linda Giesel – Jens Borchert (Hrsg.), *Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug*, Weinheim – Basel 2024, S. 32–42.

Nationalsozialismus in Bezug auf den Holocaust eine „Täterorganisation“⁵², beteiligte sich aktiv in großer Anzahl an der Ermordung von Juden⁵³ und nahm eine „Schlüsselrolle“ beim Holocaust ein.⁵⁴ Deutsche Polizeibeamte wirkten aktiv als Täter an der Deportation von Juden in die Konzentrations- und Vernichtungslager mit.⁵⁵ Sie ermordeten mehr als 1,2 Millionen Juden.⁵⁶ Hinzuweisen ist exemplarisch auf Angehörige des „Münchner Reserve-Polizeibataillons 72“, die im Dezember 1939 zahlreiche

-
- 52 Chernivsky – Lorenz-Sinai, Antisemitismuserfahrungen und die Rolle der Polizei, S. 33.
- 53 von Dobrowolski, Rechtsextremismus in der deutschen Polizei, S. 20.
- 54 Thomas Köhler, „Kontaminierte Landschaften“. Die Ordnungspolizei als Holocaust-Akteur nach dem Überfall auf die Sowjetunion im Sommer 1941 [<https://www.yadvashe.org/de/education/newsletter/juni-2021/thomas-kohler.html>; abgerufen am 1.11.2025].
- 55 Thomas Irmer, Die Berliner Polizei in der Shoah 1933–1945, in: Christoph Kopke – Samuel Salzborn (Hrsg.), Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin (Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Bd. 5), Frankfurt am Main 2023, S. 32–47, hier S. 32, 41; Joachim Schröder, Münchner Polizei und Judenverfolgung, in: Polizeipräsidium München – Kulturreferat der Landeshauptstadt München (Hrsg.), Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Bayerischen Polizeimuseums, Bd. 1), Essen 2013, S. 121–128, hier S. 126.
- 56 Köhler, „Kontaminierte Landschaften“ [<https://www.yadvashe.org/de/education/newsletter/juni-2021/thomas-kohler.html>; abgerufen am 1.11.2025].

Juden in Tschenstochau ermordeten.⁵⁷ Kasseler Polizisten liquidierten im November 1940 in der polnischen Stadt Ostrów Mazowiecka alle Juden.⁵⁸ Den Mordtaten von Lübecker Polizisten fielen im Juli 1941 3.000 Juden in Bialystok⁵⁹ und den Massakern von „Münchner Polizeireitern“ jüdische Häftlinge im Vernichtungslager Sobibór bei einem Aufstand der Gefangenen im Oktober 1943 zum Opfer.⁶⁰ Polizisten aus München beteiligten sich aktiv an der Ermordung von Menschen, die die Niederschlagung des Aufstandes im Warschauer Ghetto 1943 überlebt hatten.⁶¹ Die etwa 500 Mitglieder des „Reserve-Polizeibatail-

57 Joachim Schröder, Münchner Polizei im Auswärtigen Einsatz (publiziert am 16.1.2025), in: nsdoku.lexikon, hrsg. vom NS-Dokumentationszentrum München [<https://www.nsdoku.de/lexikon/artikel/muenchner-polizei-im-auswaertigen-einsatz-576>; abgerufen am 1.11.2025]; Marcus Schreiner-Bozic, Polen – Slowenien – Frankreich. Der Weg des Reserve-Polizeibataillons 72, in: Polizeipräsidium München – Kulturreferat der Landeshauptstadt München (Hrsg.), Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Bayerischen Polizeimuseums, Bd. 1), Essen 2013, S. 139–148, hier S. 139, 143.

58 Köhler, „Kontaminierte Landschaften“ [<https://www.yadvashem.org/de/education/newsletter/juni-2021/thomas-kohler.html>]; abgerufen am 1.11.2025].

59 Ulrich Herbert, Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, München 2017, S. 471.

60 Schröder, Münchner Polizei im Auswärtigen Einsatz [<https://www.nsdoku.de/lexikon/artikel/muenchner-polizei-im-auswaertigen-einsatz-576>; abgerufen am 1.11.2025].

61 Schröder, Münchner Polizei im Auswärtigen Einsatz [<https://www.nsdoku.de/lexikon/artikel/muenchn>

lons 101“ aus Hamburg ermordeten 1942/1943 in Polen über 80.000 Menschen durch Genickschüsse.⁶² Die Angehörigen des „Berliner Reserve-Polizeibataillons 3“ liquidierten bis zu 100.000 Juden.⁶³ Nahezu alle Polizisten, die Juden ermordeten, blieben nach 1945 im Polizeidienst und waren weiterhin als Polizisten tätig.⁶⁴ Eine „Stunde-Null“⁶⁵ gab es bei der Polizei nach 1945 nicht. Ein historisches Argument bei der Beobachtung von juristischen Sachverhalten in der Gegenwart sollte nicht unterschätzt werden,⁶⁶ obwohl eine solche Betrachtung aktuell nicht

er-polizei-im-auswaertigen-einsatz-576; abgerufen am 1.11.2025]; Marcus Schreiner-Bozic, Dienst zwischen Bewachungsaufgaben, Partisanenbekämpfung und Massenerschießung: Münchner Ordnungspolizei im auswärtigen Einsatz, in: Polizeipräsident München – Kulturreferat der Landeshauptstadt München (Hrsg.), Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Bayerischen Polizeimuseums, Bd. 1), Essen 2013, S. 129–137, hier S. 134.

- 62 Wolfgang Benz, *Der Holocaust*, München 6. Auflage 2005, S. 67.
- 63 Irmer, *Die Berliner Polizei in der Shoah 1933–1945*, S. 43–44.
- 64 Benz, *Der Holocaust*, S. 67; Schröder, *Münchner Polizei im Auswärtigen Einsatz* [<https://www.nsdoku.de/lexikon/artikel/muenchner-polizei-im-auswaertigen-einsatz-576>; abgerufen am 1.11.2025].
- 65 Ute Gerhart, *Soziologie der Stunde Null. Zur Gesellschaftskonzeption des amerikanischen Besatzungsregimes in Deutschland 1944–1945/1946*, Frankfurt am Main 2005, passim.
- 66 Siehe allgemein: Sebastian Schwab, *Geschichte und Argumentation. Studien zur historischen Argumentation im*

immer die notwendige Akzeptanz in den Rechtswissenschaften findet.⁶⁷ Juristen, die die Vergangenheit nicht in den Blick nehmen, vergessen, dass die gegenwärtige Rechtsordnung das „Ergebnis einer langen historischen Entwicklung“ ist.⁶⁸

Recht (Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 50), Tübingen 2024.

67 Einen historischen Ansatz befürwortend: Mohamed Amjahid, *Alles nur Einzelfälle? Das System hinter der Polizeigewalt*, Frankfurt 2024, S. 20.

68 Steffen Schlinker, *Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München ²2023, S. 1.